

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Erster Teil, Ziffer 1, Absatz 1	Vorliegende Zusammenschaltungsvereinbarung regelt...im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 26. Juni 2004.	Vorliegende Zusammenschaltungsvereinbarung regelt...im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004.	Korrektur
Erster Teil, Ziffer 1, Absatz 1		Die PSTN/ISDN-Zusammenschaltung soll bis Ende 2016 durch die NGN-Zusammenschaltung abgelöst werden. Die hierfür notwendige Migration wird aufgrund der hohen Komplexität in verschiedenen Phasen ausgestaltet. Zu berücksichtigen sind insbesondere sowohl der Rückgang und die Verlagerung von Verkehrsminuten als auch die Auslastung und damit die Effizienz von Zusammenschaltungen. Die Telekom wird den hierzu bereits begonnenen Dialog mit der BNetzA und den ICP fortführen.	Ergänzung Migration regulatorische Verpflichtung

Hauptvertrag

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Erster Teil, Ziffer 2, Absatz 2			Streichung ICP-Z.12 Aufhebung der "Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für neuartige Dienste", aufgrund derer der Nummernbereich (0) 12 dem Pool der freien Dienstekennzahlen zugeführt wurde
Erster Teil, Ziffer 2, Absatz 2			Streichung Telekom-Z.2 Wegfall des Zusammenschaltungsdienstes mit Inkrafttreten des Rufnummernplans für die Einheitliche Behördennummer 115 diese nicht mehr als Sonderrufnummer zu behandeln ist, sondern als Teilnehmerrufnummer bzw. als nationale Rufnummer.
Erster Teil, Ziffer 2, Absatz 2			Aufnahme Telekom-O.8 neuer Zusammenschaltungsdienst
Zweiter Teil, Ziffer 4, Überschrift	Einzugsbereiche	Migrationskonzept und Einzugsbereiche	regulatorische Verpflichtung
Zweiter Teil, Ziffer 4			Ergänzung um 4.1 Migrationskonzept regulatorische Verpflichtung

Hauptvertrag

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Zweiter Teil, Ziffer 4.2 (alt 4), Absatz 2	Die Telekom gewährt den Bestand der in <i>Anlage F - Einzugsbereiche</i> mit Stand vom 01.04.2007 aufgeführten GEZB und LEZB für die laufenden Nummern EZB (lfd.Nr. EZB) , sowie der Standorte bis zum 31.05.2011. Darüber hinaus gewährleistet die Telekom den Bestand der am 31.05.2007 realisierten Standorte für GEZB bis zum 31.05.2013.	Die Telekom gewährt den Bestand der in <i>Anlage F - Einzugsbereiche</i> mit Stand vom 01.10.2012 aufgeführten GEZB für die laufenden Nummern EZB (lfd.Nr. EZB) bis zum 31.12.2015, sowie für deren Standorte bis zum 31.12.2016. Darüber hinaus gewährt die Telekom den Bestand der in <i>Anlage F - Einzugsbereiche</i> mit Stand vom 01.10.2012 aufgeführten realisierten Standorte für LEZB bis zum 31.12.2014.	Änderung Bestandsgarantien Migrationskonzept
Zweiter Teil, Ziffer 4.2 (alt 4), Absatz 3	Nach Ablauf der oben genannten Bestandsgarantie ist die Telekom berechtigt, lfd.Nr. EZB und Standorte sowie Standorte für GEZB aufzulösen. Sie wird <i>ICP</i> mindestens 12 Monate vor der geplanten Auflösung informieren.	Nach Ablauf dieser Bestandsgarantien ist die Telekom berechtigt, lfd.Nr. EZB und Standorte sowie Standorte für GEZB aufzulösen. Sie wird <i>ICP</i> 6 Monate vor der geplanten Auflösung informieren.	Änderung Bestandsgarantien Migrationskonzept

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Zweiter Teil, Ziffer 4.2 (alt 4), Absatz 4	Mit Ausnahme des in Abs. 2 Satz 2 gewährleisteten Bestandes von Standorten für GEZB ist die Telekom berechtigt, lfd. Nr. EZB und Standorte vor Ablauf der vorgenannten Bestands-garantien aufzulösen. Die Telekom darf jeweils maximal 5 % der oben genannten lfd. Nr. EZB oder Standorte pro Jahr vorzeitig auflösen. Die vorzeitige Auflösung wird ausschließlich in den Fällen vorgenommen, in denen die Aufrechterhaltung der lfd. Nr. EZB oder des Standortes nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen wird <i>ICP</i> mindestens 12 Monate vor der geplanten Auflösung unter Darlegung des maßgeblichen Grundes informiert.	Mit Ausnahme des in Abs. 2 Satz 1 gewährleisteten Bestandes von Standorten für GEZB ist die Telekom berechtigt, Standorte vor Ablauf der vorgenannten Bestands-garantien aufzulösen. Die Telekom darf jeweils maximal 5 % der oben genannten Standorte pro Jahr vorzeitig auflösen. Die vorzeitige Auflösung wird ausschließlich in den Fällen vorgenommen, in denen die Aufrechterhaltung des Standortes nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen wird <i>ICP</i> mindestens 12 Monate vor der geplanten Auflösung unter Darlegung des maßgeblichen Grundes informiert.	Änderung Bestandsgarantien Migrationskonzept

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Zweiter Teil, Ziffer 4.2 (alt 4), Absatz 5	Die Kosten der Verlegung der ICAs werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen, mit Ausnahme der Kosten, die <i>ICP</i> durch eine Verlängerung des Inter-Building-Abschnittes bzw. des von ihr realisierten Übertragungsweges zum neuen Standort entstehen. Die Telekom trägt ihre Kosten selbst.	Im Fall der vorzeitigen Auflösung von Standorten vor Ablauf der Bestandsgarantien werden die Kosten der Verlegung der ICAs von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen, mit Ausnahme der Kosten, die <i>ICP</i> durch eine Verlängerung des Inter-Building-Abschnittes bzw. des von ihr realisierten Übertragungsweges zum neuen Standort entstehen. Die Telekom trägt ihre Kosten selbst.	Migrationskonzept
Zweiter Teil, Ziffer 4.2 (alt 4), Absatz 6	Die Telekom kann eine in <i>Anlage F - Einzugsbereiche</i> genannte lfd.Nr. EZB einem MEZB zuordnen. Änderungen in der Zuordnung sind jeweils 6 Monate vorher anzukündigen. Wird ein MEZB-Standort eingerichtet, kann <i>ICP</i> dadurch überflüssig werdende ICAs kostenfrei stornieren bzw. kündigen. Wird ein MEZB Standort aufgelöst, gelten die Kostentragungsregeln für die vorzeitige Auflösung von Standorten entsprechend.	Die Telekom kann eine in <i>Anlage F - Einzugsbereiche</i> genannte lfd.Nr. EZB einem MEZB zuordnen. Änderungen in der Zuordnung sind jeweils 6 Monate vorher anzukündigen. Wird ein MEZB-Standort eingerichtet, kann <i>ICP</i> dadurch überflüssig werdende ICAs kostenfrei stornieren bzw. kündigen. Wird ein MEZB Standort aufgelöst, gelten die Kostentragungsregeln für die vorzeitige Auflösung von Standorten entsprechend.	Migrationskonzept

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Zweiter Teil, Ziffer 4.2 (alt 4), Absatz 7		Die Telekom ist berechtigt, LEZB in einem hierarchisch übergeordneten SEZB oder GEZB zu integrieren. Die Telekom wird <i>ICP</i> über die beabsichtigte Integration von LEZB durch Veröffentlichung der <i>Anlage F - Einzugsbereiche</i> im Extranet 6 Monate vor der geplanten Integration informieren. Die Integration des LEZB wird mit dem Zeitpunkt der nächsten Veröffentlichung der <i>Anlage F - Einzugsbereiche</i> im Extranet wirksam.	Migrationskonzept

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Zweiter Teil, Ziffer 4.2 (alt 4), Absatz 8 (alt: Absatz 7)	Die Telekom wird zweimal jährlich – zum 01.04. und zum 01.10. – durch eine Aktualisierung der <i>Anlage F - Einzugsbereiche</i> im Extranet die lfd.Nr. EZB benennen, an denen sie VE:N aufgebaut hat oder die eine verbindliche Bestellung von EZB besteht, und bis wann für diese lfd. Nr. EZB der Bestand der zugeordneten GEZB und LEZB sowie der Standorte gewährleistet wird. Die Telekom stellt bei jeder Aktualisierung der Anlage F - Einzugsbereiche ein Übersichts-blatt ins Extranet ein, in dem die Änderungshistorie der Anlage F - Einzugsbereiche nach-vollziehbar dokumentiert wird.	Die Telekom wird zweimal jährlich – zum 01.04. und zum 01.10. – durch eine Aktualisierung der <i>Anlage F - Einzugsbereiche</i> im Extranet die lfd.Nr. EZB benennen, an denen sie VE:N aufgebaut hat oder die eine verbindliche Bestellung von EZB besteht, und bis wann für diese lfd. Nr. EZB der Bestand der zugeordneten GEZB und LEZB sowie der Standorte gewährleistet wird. Die Telekom stellt bei jeder Aktualisierung der Anlage F - Einzugsbereiche ein Übersichts-blatt ins Extranet ein, in dem die Änderungshistorie der Anlage F - Einzugsbereiche nach-vollziehbar dokumentiert wird.	Migrationskonzept

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Zweiter Teil, Ziffer 4.2 (alt 4), Absatz 10 (alt: Absatz 9)	Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Umstellung von den heutigen PSTN/ISDN-Telekommunikationsnetzen auf IP basierte Next Generation Networks wird die Telekom frühzeitig vor dem 31.05.2011 den Dialog mit der BNetzA und den ICP aufnehmen, um unter Beachtung der vorgenannten Regelungen gemeinsam einen Migrationspfad von bestehenden Zusammenschaltungsverhältnissen auf PSTN/ISDN Basis hin zu IP basierten Zusammenschaltungen zu entwickeln.		Streichung des Absatzes Aktualisierung

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Dritter Teil, Ziffer 12	Gem. Regulierungsverfügung BK 3d-08/023 vom 22.04.2009 wurde für die Telekom eine Zugangsverpflichtung für folgende Zusammenschaltungsdienste festgestellt: Telekom B.32, Telekom O.5, Telekom O.12, Telekom Z.7, Telekom Z.10, Telekom Z.12, und Telekom Z.16. Eine Kündigung durch die Telekom gem. Abs. 3 ist für diese Zusammenschaltungsdienste frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 3g-09/059 festgelegten Mindestlaufzeit möglich.	Gem. vorläufiger Regulierungsverfügung BK 3d-12/009 vom 24.08.2012 wurde für die Telekom eine Zugangsverpflichtung für folgende Zusammenschaltungsdienste zum 01.12.2012 festgestellt: Telekom B.32, Telekom O.5, Telekom O.12, Telekom Z.7, Telekom Z.10, Telekom Z.12, und Telekom Z.16 und Telekom Z.19. Eine Kündigung durch die Telekom gem. Abs. 3 ist für diese Zusammenschaltungsdienste frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK xy 3g-09/059 festgelegten Mindestlaufzeit möglich.	Streichung Telekom-Z.12, Aufnahme Telekom -Z.19
Dritter Teil, Ziffer 12, Absatz 4			Streichung Telekom-Z.12 Aufhebung der "Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für neuartige Dienste", aufgrund derer der nummernbereich (0) 12 dem Pool der freien Dienstekennzahlen zugeführt wurde
Dritter Teil, Ziffer 12, Absatz 4			Aufnahme Telekom Z.19

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Vierter Teil, Ziffer 15, Absatz 4	Gem. Regulierungsverfügung BK 08/023 vom 22.04.2009 wurde für die Telekom eine Zugangsverpflichtung für folgende Zusammenschaltungsdienste festgestellt: ICP O.6, ICP O.7, ICP O.11, ICP Z.13, ICP Z.17 und ICP Z.18. Eine Kündigung durch die Telekom gem. Abs. 3 ist für diese Zusammenschaltungsdienste frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 3g-09/059 festgelegten Mindestlaufzeit möglich.	Gem. vorläufiger Regulierungsverfügung BK 3d-12/009 vom 24.08.2012 wurde für die Telekom eine Zugangsverpflichtung für folgende Zusammenschaltungsdienste zum 01.12.2012 festgestellt: ICP O.6, ICP O.7, ICP O.8, ICP O.11, ICP Z.13, ICP Z.17 und ICP Z.18. Eine Kündigung durch die Telekom gem. Abs. 3 ist für diese Zusammenschaltungsdienste frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK xy festgelegten Mindestlaufzeit möglich.	
Vierter Teil, Ziffer 15, Absatz 4			Aufnahme ICP-O.8
Fünfter Teil, Ziffer 17.1.1, Absatz 3	Ist einer der Vertragspartner... im Sinne des § 40 Abs. 1 TKG...	Ist einer der Vertragspartner... im Sinne des § 21 Abs. 3 Nr. 6 TKG i.V.m. § 3 Nr. 4a und 4b TKG...	Aktualisierung TKG-Novelle

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Siebter Teil, Ziffer 24.2, Absatz 1	Eine Kündigung durch die Telekom ist in Bezug auf die der Telekom mit Regulierungsverfügung BK 3d-08/023 vom 22.04.2009 auferlegten Zugangsverpflichtungen frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 3g-09/059 festgelegten Mindestlaufzeit möglich.	Eine Kündigung durch die Telekom ist in Bezug auf die der Telekom mit vorläufiger Regulierungsverfügung BK 3d-12/009 vom 24.08.2012 zum 01.12.2012 auferlegten Zugangsverpflichtungen frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK xy festgelegten Mindestlaufzeit möglich.	Aktualisierung
Achter Teil, Ziffer 27, Absatz 7	...die die BNetzA ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zur Einsichtnahme durch andere Nutzer nach § 22 Abs. 3 TKG freigeben kann.	...die die BNetzA ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zur Einsichtnahme durch andere Nutzer nach § 20 Abs. 3 TKG freigeben kann.	
Achter Teil, Ziffer 28, Absatz 1	Die Telekom wird die Zusammenschaltungsvereinbarung unverzüglich nach ihrem Abschluss unter Berücksichtigung von Punkt 27 der BNetzA vorlegen.	Die Telekom wird die Zusammenschaltungsvereinbarung aufgrund der ihr mit vorläufiger Regulierungsverfügung BK 3d-12/009 vom 24.08.2012 zum 01.12.2012 auferlegten Verpflichtung unverzüglich nach ihrem Abschluss unter Berücksichtigung von Punkt 27 der BNetzA vorlegen.	Aktualisierung

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Achter Teil, Ziffer 29, b) Absatz 1	Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat ICP die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte... der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.	Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, sind die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte... der erteilten Genehmigung oder Anordnung von den Vertragspartnern zu zahlen.	Klarstellung Preisklausel
Achter Teil, Ziffer 29, b) Absatz 2	Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.	Die für die Telekom jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.	Klarstellung Preisklausel
Achter Teil, Ziffer 29, b) Absatz 4	Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.	Die für die Telekom jeweils beantragten Entgelte können im Extranet der Telekom eingesehen werden.	Klarstellung Preisklausel
Achter Teil, Ziffer 29, b) Absatz 4	Die für die Telekom jeweils beantragten Entgelte können im Extranet der Telekom eingesehen werden.	Die für die Telekom jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.	Klarstellung Preisklausel

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Achter Teil, Ziffer 29, c)	Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oderein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde,... ...Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der 3 Monate geltenden Preise zu verlangen.	Endet für ein Entgelt, für das die Telekom eine Genehmigung erteilt oder von der Telekom ein Genehmigungsantrag gestellt oder das gegenüber der Telekom angeordnet wurde,... ...Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung dieser nach Ablauf der 3 Monate geltenden Preise zu verlangen.	Klarstellung Preisklausel
Achter Teil, Ziffer 29, c)	Endet für ein Entgelt, für das die Telekom eine Genehmigung erteilt oder von der Telekom ein Genehmigungsantrag gestellt oder das gegenüber der Telekom angeordnet wurde,... ...Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung dieser nach Ablauf der 3 Monate geltenden Preise zu verlangen.	Endet für ein Entgelt, für das der Telekom eine Genehmigung erteilt oder von der Telekom ein Genehmigungsantrag gestellt oder das gegenüber der Telekom angeordnet wurde,... ...Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung dieser nach Ablauf der 3 Monate geltenden Preise zu verlangen.	Klarstellung Preisklausel

Hauptvertrag			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Achter Teil, Ziffer 29, d)	Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, ...	Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das die Telekom eine Genehmigung erteilt oder von der Telekom ein Genehmigungsantrag gestellt oder das gegenüber der Telekom angeordnet wurde, ...	Klarstellung Preisklausel

Anlage A – Begriffsbestimmungen

Aufnahme von

- GSM
- LTE
- Mobilfunknetz – Anpassung an UMTS- und LTE-Standard
- Telehouse
- UMTS

Anlage B - Interconnection-Anschluss

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Teil 1	Einrichtung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN	Einrichtung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN Streichung von Telekom-Z.12	Streichung von Telekom-Z.12 Aufhebung der "Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für neuartige Dienste", aufgrund derer der nummernbereich (0) 12 dem Pool der freien Dienstekennzahlen zugeführt wurde
Teil 1			Aufnahme von Telekom Z.19 Einarbeitung des neuen Zusammenschaltungsdienstes Telekom-Z.19 [Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) von ICP unter der der Dienstekennzahl 116 xyz]
Teil 1			Aufnahme ICP-O.8 neuer Zusammenschaltungsdienst

Anlage B - Interconnection-Anschluss

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Teil 2, Ziffer 1.3		Die Zusammenschaltung kann auf Wunsch von <i>ICP</i> auch in einem von <i>ICP</i> angemieteten Raum in einem Telehouse erfolgen. In diesem Fall wird die Abschlusseinrichtung des Telefonnetzes der Telekom im erstmöglichen Raum des Gebäudes installiert (zentraler Verteiler-Raum). Dabei ist seitens <i>ICP</i> sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Telekom gegeben sind, die eigene Technik zur Installation der Abschlusseinrichtung in diesem Raum aufzustellen und zu betreiben. Die für die Inhouse-Kabelführung von der Abschlusseinrichtung des Telefonnetzes der Telekom bis in den von <i>ICP</i> angemieteten Raum entstehenden Kosten, inklusive mit der Kabelführung zusammenhängende Kosten wie z.B. Anmietung von Infrastrukturleistungen eines Dritten, sind von <i>ICP</i> zu tragen.	Aufnahme von Regelungen für Telehouse

Anlage B - Interconnection-Anschluss

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Teil 2, Typ II, Ziffer 1.10	Die Wandlung von ICAs "Physical Co-location" in ICAs "Customer Sited" ist im Anhang B - Bestellung/Bereitstellung, Teil 2 geregelt.	Die Wandlung von ICAs "Physical Co-location" in ICAs "Customer Sited" sowie die Wandlung von ICAs "Physical Co-location" in ICAs "Physical Co-location" in einen anderen SKR oder auf eine andere Kollokationsfläche von ICP desselben EZB mit derselben Adresse sind im Anhang B - Bestellung/Bereitstellung, Teil 2 geregelt.	Anpassung an die "neue" Form der Wandlung eines ICAs
Teil 3, Ziffer 1.3		Die Zusammenschaltung kann auf Wunsch von <i>ICP</i> auch in einem von <i>ICP</i> angemieteten Raum in einem Telehouse erfolgen. In diesem Fall wird die Abschlusseinrichtung des Telefonnetzes der Telekom im erstmöglichen Raum des Gebäudes installiert (zentraler Verteiler-Raum). Dabei ist seitens <i>ICP</i> sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Telekom gegeben sind, die eigene Technik zur Installation der Abschlusseinrichtung in diesem Raum aufzustellen und zu betreiben. Die für die Inhouse-Kabelführung von der Abschlusseinrichtung des Telefonnetzes der Telekom bis in den von <i>ICP</i> angemieteten Raum entstehenden Kosten, inklusive mit der Kabelführung zusammenhängende Kosten wie z.B. Anmietung von Infrastrukturleistungen eines Dritten, sind von <i>ICP</i> zu tragen.	Aufnahme von Regelungen für Telehouse

Anlage B - Interconnection-Anschluss

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Teil 3, Ziffer 1.11	Für die Bestellungen kommen die Regelungen zur Wandlung eines ICAs in eine andere Ausführungsvariante unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) gem. <i>Anhang B - Bestellung/Bereitstellung</i> entsprechend zur Anwendung.	Für die Bestellungen kommen die Regelungen zur Wandlung eines ICAs unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) gem. <i>Anhang B - Bestellung/Bereitstellung</i> entsprechend zur Anwendung.	Streichung "in eine andere Ausführungsvariante" Anpassung an die "neue" Form der Wandlung eines ICAs

Anlage C - Dienstportfolio			
Teil 2, Zusammenschaltungsdienste von Telekom			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Telekom-O.1	Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom zu ausländischen Festnetz und Mobilfunk Anschlüssen sowie zu Satellitenfunk Anschlüssen	Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom zu ausländischen Anschlüssen	allgemeinere Formulierung
Telekom-B.2 (F)		Laufzeit Dieser Zusammenschaltungsdienst wird befristet bis zum 30.11.2012 vereinbart.	Aufnahme Befristung der bisherigen Leistungsbeschreibung Aufhebung der Beschränkung für CSO wg. vorläufiger Regulierungsverfügung vom 24.08.2012
Telekom-B.2 (F)			Aufnahme neuer Leistungsbeschreibung ab 01.12.2012 Aufhebung der Beschränkung für CSO wg. vorläufiger Regulierungsverfügung vom 24.08.2012
Telekom-B.2 (F), Ziffer 2.4	ICP kann die in diesem Kapitel beschriebene Leistung Telekom1 B.2 [Ort] be-auf-tragen, sofern für alle LEZB eines ZsB gem. <i>Anlage F - Einzugsbereiche</i> ICAs-Be-stellungen vorliegen oder bereits eine Zusammenschaltung besteht. <i>ICP</i> kann diese Leistung in dem jeweiligen LEZB eines ZsB schon dann in Anspruch nehmen, wenn/sobald dort eine Zusammenschaltung besteht.		Löschung Aufhebung der Beschränkung für CSO wg. vorläufiger Regulierungsverfügung vom 24.08.2012

Telekom-B.2, Ziffer 3.2 a) Telekom-B.2 Ort	Die Telekom übergibt ICP Verbindungen grundsätzlich aus den in Anlage F - Einzugsbereiche für die jeweilige lfd. Nr. EZB bestimmten LEZB	Verbindungen aus LEZB, deren lfd.Nr. EZB ICP nicht realisiert hat, übergibt die Telekom an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung in Anlage F - Einzugsbereiche .	Löschung alter Absatz, Neuaufnahme Aufhebung der Beschränkung für CSO wg. vorläufiger Regulierungsverfügung vom 24.08.2012
Telekom-O.6, Inhaltsverzeichnis, Leistungsbeschreibung		gültig bis 30.11.2012	Beschränkung der Gültigkeit der bisherigen Leistungsbeschreibung
Telekom-O.6, Inhaltsverzeichnis, Leistungsbeschreibung		gültig ab 01.12.2012	Aufnahme neue Leistungsbeschreibung ab 01.12.2012 Regelung von Verbindungen mit 0 Sekunden Dauer (Ziffer 1.2), Beschränkung des Leistungsumfangs auf die Rufnummernmassen 0180 1-5
Telekom-O.6, Inhaltsverzeichnis, Leistungsbeschreibung		gültig ab 01.06.2013	Neue Leistungsbeschreibung ab 01.06.2013 mit Regelung von Warteschleifenuntauglichkeit
Telekom-O.7, Ziffer 1.5		Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem T-Vote-Call oder von dem ICP-Vote-Call keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.	neu aufgenommen Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit

Telekom-O.8, Inhaltsver- zeichnis; Leistungsbeschrei- bung			Aufnahme neuer Zusammenschaltungsdienst
Telekom-O.11, Leistungsbe- schreibung		Dieser Zusammenschaltungsdienst wird befristet bis zum 31.05.2013 vereinbart.	Aufnahme Befristung der bisherigen Leistungsbeschreibung Notwendigkeit zur Aufnahme von Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit für neue Leistungsbeschreibung
Telekom-O.11, Leistungsbe- schreibung			Aufnahme neuer leistungsbeschreibung gültig ab 01.06.2013 Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit (Ziffer 1.5)
Telekom-Z.1	gültig ab 01.11.2009		Löschung Gültigkeitszeitpunkt Wegfall von Bereitstellung und Änderung der Notrufcodierung
Telekom-Z.2	gültig ab 01.11.2008		Löschung des Gültigkeitszeitpunktes
Telekom-Z.2		Laufzeit Dieser Zusammenschaltungsdienst wird befristet bis zum 29.02.2012 vereinbart.	Einfügung der Laufzeit
Telekom-Z.2, Inhaltsver- zeichnis, Leistungs- beschreibung		Löschung	Streichung Telekom-Z.2 Wegfall des Zusammenschaltungsdienstes mit Inkrafttreten des Rufnummernplans für die Einheitliche Behördennummer 115 diese nicht mehr als Sonderrufnummer zu behandeln ist, sondern als Teilnehmerrufnummer bzw. als nationlae Rufnummer.
Telekom-Z.7	gültig ab 15.12.2009		Löschung des Gültigkeitszeitpunktes
Telekom-Z.12, Ziffer 5		Laufzeit Dieser Zusammenschaltungsdienst wird befristet bis zum 31.08.2011 vereinbart.	Ergänzung Laufzeit

Telekom-Z.12 Inhaltsverzeichnis, Leistungsbeschreibung			Löschung Telekom-Z.12 Aufhebung der "Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für neuartige Dienste", aufgrund derer der Nummernbereich (0) 12 dem Pool der freien Dienstekennzahlen zugeführt wurde
Telekom-Z.16, Ziffer 1.9	Die Telekom lässt sich vom jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigen, dass er gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" seiner Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommt.	Die Telekom lässt sich vom jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigen, dass er seiner Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommt. Hierzu ist gem. Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.	Sicherstellung der Aktualität der Spezifikation
Telekom-Z.16, Ziffer 2.6	ICP hält die Vorschriften des Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste des FST (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.) insbesondere über Preisangaben bei Premium Rate Diensten ein.		Löschung Telekom ist nicht mehr Mitglied des FST (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.), FST hat sich zudem umbenannt in DVTM (Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien)
Telekom-Z.18	gültig ab 01.03.2009		Löschung des Gültigkeitszeitpunktes
Telekom-Z.18		Dieser Zusammenschaltungsdienst wird befristet bis zum 31.05.2013 vereinbart.	Befristung der bisherigen Leistungsbeschreibung Notwendigkeit zur Aufnahme von Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit für neue Leistungsbeschreibung
Telekom-Z.18			neue Leistungsbeschreibung ab 01.06.2013 Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit für neue Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.5)

Telekom-Z.19			Aufnahme von Telekom-Z.19, neuer Zusammenschaltungsdienst: Verbindungen zu Harmonisierten Diensten von sozialem Wert (HDSW) von ICP unter der Dienstekennzahl 116 xyz
Teil 3, Zusammenschaltungsdienste von ICP			
ICP-O.5, ICP-O.13, Inhaltsverzeichnis, Überschrift	ICP-O.5 ICP-O.13	ICP-O.5 (F) ICP-O.13 (F)	
ICP-O.13, Ziffer 1.3	Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang der Telekom.	Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang der Telekom.	
ICP-O.6, Inhaltsverzeichnis, Leistungsbeschreibung		gültig bis 30.11.2012	Beschränkung der Gültigkeit der bisherigen Leistungsbeschreibung (Ziffer 6)
ICP-O.6, Inhaltsverzeichnis, Leistungsbeschreibung		gültig ab 01.12.2012	Aufnahme neue Leistungsbeschreibung ab 01.12.2012 Regelung von Verbindungen mit 0 Sekunden Dauer (Ziffer 1.2), Beschränkung des Leistungsumfangs auf die Rufnummernklassen 0180 1-5 (Ziffern 1 und 5)

<p>ICP-O.6, Inhaltsverzeichnis, Leistungsbeschreibung</p>		<p>gültig ab 01.05.2013</p> <p>Ziffer 1.1 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr mit Ursprung in Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, bei denen der "Nature of Address Indicator" der Calling Party Number in der ISUP.IAM Message als "international number" oder die "Address Signals" der Called Party Number in der ISUP.IAM Message mit "C3C180xyz" codiert ist.</p> <p>Ziffer 1.2 ...Nutzers des Service-Dienstes 0180 1-5. Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.</p>	<p>Aufnahme neue Leistungsbeschreibung ab 01.12.2012 Regelung von Verbindungen mit 0 Sekunden Dauer (Ziffer 1.2), Beschränkung des Leistungsumfanges auf die Rufnummerngassen 0180 1-5 (Ziffern 1 und 5)</p>
<p>ICP-O.6, Inhaltsverzeichnis, Leistungsbeschreibung</p>		<p>gültig ab 01.06.2013 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem Service-Dienst 0180 1-5 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.</p>	<p>neue Leistungsbeschreibung ab 01.06.2013 Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit für neue Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.5)</p>

ICP-O.6-I, Inhaltsver- zeichnis, Leistungsbe- schreibung		gültig bis 30.04.2013	Beschränkung der Gültigkeit der bisherigen Leistungsbeschreibung (Ziffer 6)
ICP-O.6-I, Inhaltsver- zeichnis, Leistungsbe- schreibung		gültig ab 01.05.2013	Konkretisierung des Leistungsumfangs bezüglich der Rufnummerngassen 0180 1-7; Modifizierung der Verbindungsübergabe mit dem Prefix C3C (Ziffern 1 und 2.4)
ICP-O.7, Leistungsbe- schreibung, Ziffer 6			Beschränkung der Gültigkeit der bisherigen Leistungsbeschreibung
ICP-O.7, Leistungsbe- schreibung, Ziffer 1.5		Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem ICP-Vote-Call keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.	Aufnahme einer Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit
ICP-O.8, Inhaltsver- zeichnis, Leistungsbe- schreibung			Aufnahme neuer Zusammenschaltungsdienst
ICP-O.11		Dieser Zusammenschaltungsdienst wird befristet bis zum 31.05.2013 vereinbart.	Befristung der Gültigkeit der bisherigen Leistungsbeschreibung

ICP-O.11,		Ziffer 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem Service 0700 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.	Gültigkeit ab 01.06.20123; Aufnahme einer Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit
ICP-Z.7	gültig ab 15.12.2009		Löschung des Gültigkeitszeitpunktes
ICP-Z.7 (F), Ziffer 1.11	ICP stellt sicher, dass ICP und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.	ICP stellt sicher, dass ICP und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gem. Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.	Sicherstellung der Aktualität der Spezifikation
ICP-Z.10 Ziffer 1.11	ICP stellt sicher, dass ICP und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.	ICP stellt sicher, dass ICP und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gem. Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.	Sicherstellung der Aktualität der Spezifikation

ICP-Z.11	gültig ab 15.12.2009	Laufzeit Dieser Zusammenschaltungsdienst wird befristet bis zum 31.05.2013 vereinbart.	Befristung der Gültigkeit der bisherigen Leistungsbeschreibung
ICP-Z.11		Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungs-nachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem VPN-Service keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.	Gültigkeit ab 01.06.20123; Aufnahme einer Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit
ICP-Z.12 Inhaltsver- zeichnis, Leistungsbe- schreibung			Löschung ICP-Z.12 Aufhebung der "Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für neuartige Dienste", aufgrund derer der Nummernbereich (0) 12 dem Pool der freien Dienstekennzahlen zugeführt wurde
ICP-Z.12 (F), Ziffer 5		Laufzeit Dieser Zusammenschaltungsdienst wird befristet bis zum 31.08.2011 vereinbart.	Ergänzung Laufzeit
ICP-Z.13			Befristung der Gültigkeit der bisherigen Leistungsbeschreibung bis 31.05.2013

ICP-Z.13		Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungs-nachricht "Answer" bzw. "Connect" von dem VPN-Service keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 30c TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 67 Nr. 2 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.	Gültigkeit ab 01.06.20123; Aufnahme einer Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit
ICP-Z.16 (F), Inhaltsver-zeichnis und Leistungsbe- schreibung	gültig bis 31.12.2011 Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP C32um Service 0900 anderer Netzbetreiber im Offline-Billing-Verfahren gültig ab 01.01.2012		Anpassung der Laufzeit
ICP-Z.16 (F), Ziffer 5		Laufzeit Dieser Zusammenschaltungsdienst wird befristet bis zum 31.12.2011 vereinbart.	Neuaufnahme Befristung
ICP-Z.16 (F), Überschrift, Ziffern 1.1, 1.5, 2.1,	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP zum Service 0900 am Telefonnetz der Telekom und zum Service 0900 anderer Netzbetreiber im Offline-Billing- Verfahren gültig ab 01.01.2012	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP zum Service 0900 anderer Netzbetreiber im Offline-Billing- Verfahren gültig ab 01.01.2012	Streichung von "zum Service 0900 am Telefonnetz der Telekom" Einstellung des Premium Rate Dienstes 0900 der Deutschen Telekom zum 01.11.2011

ICP-Z.16 Ziffer 1.11	ICP stellt sicher, dass ICP und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.	ICP stellt sicher, dass ICP und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gem. Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.	Sicherstellung der Aktualität der Spezifikation
ICP-Z.16 (F), Inhaltsverzeichnis, Leistungsbeschreibung			Löschung der Leistungsbeschreibung, die mit einer Laufzeit "gültig bis 31.12.2011" versehen ist Aktualisierung
ICP-Z.16 (F), Inhaltsverzeichnis, Leistungsbeschreibung	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP zum Service 0900 anderer Netzbetreiber im Offline-Billing-Verfahren gültig ab 01.01.2012	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von ICP zum Service 0900 anderer Netzbetreiber im Offline-Billing-Verfahren	Löschung des Gültigkeitszeitpunktes Aktualisierung
ICP-Z.17, Ziffer 1.7	ICP hält die Vorschriften des Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste des FST (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.) bei Premium Rate Diensten ein.		Löschung Telekom ist nicht mehr Mitglied des FST (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.), FST hat sich zudem umbenannt in DVTM (Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien)

ICP-Z.17, Ziffer 7		Laufzeit Dieser Zusammenschaltungsdienst wird befristet bis zum 30.09.2012 vereinbart.	Neuaufnahme Laufzeitbefristung Befristung der bisherigen Leistungsbeschreibung wegen Erneuerung der bestehenden Server am Standort Hannover, die einen Wechsel der technischen Anbindung an die MSV-Datenbank der Telekom erforderlich macht. Daher neue Leistungsbeschreibung ab 01.10.2012. Zudem Streichung aller Hinweise zu Veränderungsmeldungen, -daten und -datenbeständen, da diese nicht mehr angeboten werden.
ICP-Z.17		neue Leistungsbeschreibung	Neue Leistungsbeschreibung ab 01.10.2012 Erneuerung der bestehenden Server am Standort Hannover, die einen Wechsel der technischen Anbindung an die MSV-Datenbank der Telekom erforderlich macht. Daher neue Leistungsbeschreibung ab 01.10.2012. Zudem Streichung aller Hinweise zu Veränderungsmeldungen, -daten und -datenbeständen, da diese nicht mehr angeboten werden.
ICP-Z.17, Ziffer 3.8			Vereinheitlichung der vertragsbegleitenden Dokumente Verweis auf "Technische Rahmenbedingungen für 0900 Diensteanbieter und Mobilfunknetzbetreiber" im Internet
ICP-Z.17			Löschung der bisherigen Leistungsbeschreibung, neue Leistungsbeschreibung mit Befristung zum 31.05.2013
ICP-Z.17		gültig ab 01.06.2013	neue Leistungsbeschreibung mit Aufnahme einer Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit (Ziffer 1.5)
ICP-Z.18, Überschrift	gültig ab 01.03.2009		Löschung des Gültigkeitszeitpunktes

ICP-Z.18, Ziffer 6.3	ICP zahlt für die Nutzung der UISCN-Datenbank der Telekom die in <i>Anlage D - Preis</i> genannten Preise.		Löschung Entgelte wurden zum 01.07.2011 nicht neu bei der BNetzA beantragt
ICP-Z.18			Befristung der bisherigen Leistungsbeschreibung bis zum 31.05.2013
ICP-Z.18		gültig ab 01.06.2013	neue Leistungsbeschreibung mit Aufnahme einer Regelung zur Warteschleifenuntauglichkeit (Ziffer 1.5)
ICP-Z.19, Überschrift	gültig ab 01.01.2008		Löschung des Gültigkeitszeitpunktes
ICP-Z.19, Inhaltsverzeichnis, Überschrift	ICP-Z.19	ICP-Z.19 (F)	
ICP-Z.19, Überschrift	Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von ICP bis zum Netzübergang der Telekom.	Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang der Telekom.	

Anlage E - Qualität

Ziffer 1.2, Tabelle B)

- Aufnahme der Leistung „Wandlung von ICAs "Physical Co-location" in ICAs "Physical Co-location"

Ziffer 1.2.1

- „Fehler“(alt) wird ersetzt durch „ sonstige Störungen (z.B. Störungen im Netz der Vertragspartner, in der Signalisierung, etc.).“
- kein Fehler in den Netzen auf Seiten der Vertragspartner feststellbar.
- Neuaufnahme des Satzes: „Die folgenden Regelungen unter Punkt 1.2 zur Entstörung sind auf die oben genannten sonstigen Störungen nicht anwendbar.“

Anlage G – Veröffentlichungen

Berücksichtigung TKG-Novelle, Streichung ~~§20~~, statt dessen §22

Anhang B - Bestellung/Bereitstellung

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Teil 2, Ziffer 3.6		<p>Wandlung eines ICAs in eine andere Ausführungsvariante unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) Die Wandlung eines ICAs in eine andere Ausführungsvariante unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) (im folgenden: Wandlung von ICAs) ist entweder die Kündigung eines ICAs "Customer Sited" bei gleichzeitiger Bestellung eines ICAs "Physical Co-location" oder die Kündigung eines ICAs "Physical Co-location" bei gleichzeitiger Bestellung eines ICAs "Customer Sited". Die Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) bedeutet, dass die für die ursprüngliche Ausführungsvariante bereitgestellten Ports für die gewünschte Ausführungsvariante verwendet werden.</p> <p>Die Wandlung von ICAs kann erst zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer gem. Punkt 7 des betroffenen ICAs erfolgen. Für aufgrund der Wandlung in eine andere Ausführungsvariante bereitgestellte ICAs gelten die Regelungen zur Mindestüberlassungsdauer gem. Punkt 7 von neuem.</p>	<p>Wandlung eines ICAs unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) Die Wandlung eines ICAs unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) (im folgenden: Wandlung von ICAs) ist entweder die Kündigung eines ICAs "Customer Sited" bei gleichzeitiger Bestellung eines ICAs "Physical Co-location", die Kündigung eines ICAs "Physical Co-location" bei gleichzeitiger Bestellung eines ICAs "Customer Sited" oder die Kündigung eines ICAs "Physical Co-location" bei gleichzeitiger Bestellung eines ICAs "Physical Co-location" in einen anderen SKR oder auf eine andere Kollokationsfläche von <i>ICP</i> desselben EZB mit derselben Adresse. Die Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) bedeutet, dass die für die gekündigten ICAs bereitgestellten Ports für die bestellten ICAs verwendet werden.</p> <p>Die Wandlung von ICAs kann erst zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer gem. Punkt 7 des betroffenen ICAs erfolgen. Für aufgrund der Wandlung bereitgestellte ICAs gelten die Regelungen zur Mindestüberlassungsdauer gem. Punkt 7 von neuem.</p>	Anpassung an die "neue" Form der Wandlung eines ICAs

Anhang B - Bestellung/Bereitstellung				
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
		Bei der Bestellung der Wandlung eines ICAs kündigt <i>ICP</i> gleichzeitig die ursprüngliche Ausführungsvariante des ICAs. Hierbei erklärt <i>ICP</i> im Bemerkungsfeld der Bestell-vor-drucke, dass die Anbindung an die VE:N bestehen bleibt. Die Kündigungsfristen gem. Punkt 7.1 gelten für die Wandlung von ICAs nicht. Die Kündigung der ursprünglichen Ausführungsvante wird wirksam mit Ablauf des Tages vor Beginn der Zahlungs-verpflichtung von <i>ICP</i> für die gewünschte Ausführungsvariante. Für die Bereitstellung der gewünschten Ausführungsvariante gelten die Bereitstellungsfristen gem. Punkt 3.7.	Bei der Bestellung der Wandlung eines ICAs kündigt <i>ICP</i> gleichzeitig den ursprünglichen ICAs. Hierbei erklärt <i>ICP</i> im Bemerkungsfeld der Bestell-vor-drucke, dass die Anbindung an die VE:N bestehen bleibt. Die Kündigungsfristen gem. Punkt 7.1 gelten für die Wandlung von ICAs nicht. Die Kündigung des ursprünglichen ICAs wird wirksam mit Ablauf des Tages vor Beginn der Zahlungs-verpflichtung von <i>ICP</i> für den bestellten ICAs. Für die Bereitstellung des bestellten ICAs gelten die Bereitstellungsfristen gem. Punkt 3.7.	
Teil 2, Ziffer 3.7 Tabelle B)			...oder von ICAs "Physical Co-location" in ICAs "Physical Co-location"	Ergänzung Anpassung an die "neue" Form der Wandlung eines ICAs
Teil 3, Ziffer 4.2		Gemeinsame Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom und ICP Bei ICAs in LEZB mit gemeinsamer Nutzung durch die Telekom und ICP werden die Verbindungsleistungen nach den "Allgemeinen Grundsätzen zu Teil 2 und Teil 3" der Anlage D - Preis abgerechnet.	Gemeinsame Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom und ICP Bei ICAs in LEZB mit gemeinsamer Nutzung durch die Telekom und ICP werden die Verbindungsleistungen nach den "Allgemeinen Grundsätzen zu Teil 2 " der Anlage D - Preis abgerechnet.	Streichung von "und Teil 3" Anpassung an die "neue" Form der Wandlung eines ICAs
Teil 3, Ziffer 5.2.2				Streichung von "in eine andere Ausführungsvariante" Anpassung an die "neue" Form der Wandlung eines ICAs

Anhang D - Betrieb

Ziffer 10.2.2

Aufnahme von Störungsmeldungen auch per E-Mail

Die Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von *ICP* die erfolgreiche Beseitigung der Störung ebenfalls mit anliegendem Vordruck (Anlage 4) unter Angabe der im Vordruck genannten Angaben per E-Mail mit.

Ziffer 10.3.2

Wie Ziffer 10.2.2

Anlage 4

Anpassung Vordruck

Anhang E - Kollokation			
Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Ziffer 4.1.8	Bei der erstmaligen Einrichtung der Trasse stellt ICP der Telekom für die Führung des Weiterführungskabels im Gebäude ein Kabel mit halogenfreiem Mantel inkl. des entsprechenden Montagematerials für das Kabel (Kabel-schellen, Kabelrohr, Muffen, Spleißmaterial) sowie eine genaue technische Beschreibung des für die Führung des Weiterführungskabels verwendeten Kabels zur Verfügung.	Bei der erstmaligen Einrichtung der Trasse stellt ICP der Telekom für die Führung des Weiterführungskabels im Gebäude ein Kabel mit halogenfreiem schwerentflammbarem Außenmantel (schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 oder vergleichbar) inkl. des entsprechenden Montagematerials für das Kabel (Kabel-schellen, Kabelrohr, Muffen, Spleißmaterial) sowie eine genaue technische Beschreibung des für die Führung des Weiterführungskabels verwendeten Kabels zur Verfügung.	genaue Spezifikation
Ziffer 4.2.7	Bei der erstmaligen Einrichtung der Trasse stellt ICP der Telekom für die Führung des Verbindungskabels zwischen SKR im Gebäude ein Kabel mit halogenfreiem Mantel inkl. des entsprechenden Montagematerials für das Kabel (Kabel-schellen, Kabelrohr, Muffen, Spleißmaterial) sowie eine genaue technische Beschreibung des für die Führung des Verbindungskabels zwischen SKR verwendeten Kabels zur Verfügung.	Bei der erstmaligen Einrichtung der Trasse stellt ICP der Telekom für die Führung des Verbindungskabels zwischen SKR im Gebäude ein Kabel mit halogenfreiem, schwerentflammbarem Außenmantel (schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 oder vergleichbar) inkl. des entsprechenden Montagematerials für das Kabel (Kabel-schellen, Kabelrohr, Muffen, Spleißmaterial) sowie eine genaue technische Beschreibung des für die Führung des Verbindungskabels zwischen SKR verwendeten Kabels zur Verfügung.	genaue Spezifikation

Anhang F - Abrechnung

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Teil A, Ziffer 2	Soweit in Punkt 4 nichts abweichendes geregelt ist, stellt der Vertragspartner, der die Leistung erbringt...	Der Vertragspartner, der die Leistung erbringt, stellt...	Bezug zu Ziffer 4 gelöscht Ziffer 4 gestrichen
Teil A, Ziffer 3			Bezug zu Ziffer 4 gelöscht Ziffer 4 gestrichen
Teil A, Ziffer 4			Ziffer 4 gestrichen in den Preislisten sind keine negativen Beträge mehr enthalten
Teil A, Ziffer 5	Dieser "Anhang zur Rechnung" wird aus Sicherheitsgründen auf einer CD-Rom zusammen mit der Rechnung zugesandt. Abweichend hiervon kann vereinbart werden, dass die Übermittlung dieses "Anhangs zur Rechnung" durch <i>ICP</i> per E-Mail erfolgt. Von den Vertragspartnern wird das "CSV" Datenformat verwendet. Sofern die Übermittlung der Rechnung auf elektronischem Weg erfolgt, wird auch der "Anhang zur Rechnung" elektronisch übertragen.	Dieser "Anhang zur Rechnung" wird auf einer CD-Rom in einem separaten Umschlag parallel zu der Rechnung zugesandt. Der CD-Rom ist ein Begleitschreiben beigelegt, aus dem der konkrete Bezug zur Rechnung hervorgeht. Abweichend hiervon kann vereinbart werden, dass die Übermittlung dieses "Anhangs zur Rechnung" durch <i>ICP</i> per E-Mail erfolgt. Die Vertragspartner nutzen zur Speicherung des "Anhangs zur Rechnung" das CSV-Datenformat. Die Telekom stellt eine Formatbeschreibung sowie eine Excel-Beispieldatei für den "Anhang zur Rechnung" im Extranet zur Verfügung. Sofern die Übermittlung der Rechnung auf elektronischem Weg (ELFE) erfolgt, wird auch der "Anhang zur Rechnung" elektronisch übertragen.	

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Ziffer 1, 2 und 3				Streichung Telekom-Z.2 Aufnahme Telekom-O.8 und ICP-O.8
Ziffer 1, I), II) und III)				Streichung ICP-Z.12 und Telekom-Z.12 Aufhebung der "Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für neuartige Dienste", aufgrund derer der nummernbereich (0) 12 dem Pool der freien Dienstekennzahlen zugeführt wurde
Ziffer 1, I)				Aufnahme von Telekom-Z.19 mit PAC und ohne PAC
Ziffer 1, I b)				Streichung von "Satellitenfunk" Aufnahme von Vodafone Malta Dienstekennziffer
Ziffer 2				Streichung Telekom-Z.12 und ICP-Z.12
Absatz 1		Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Preise für die Leistung ICP-B.1 und B.2 im gegenseitigen Verhältnis jeweils die für die vergleichbaren Tarifzonen der Leistung Telekom B.1 genehmigten bzw. vereinbarten Preise in gleicher Höhe gelten.	Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die Tarifzonen der Leistung ICP-B.1 jeweils die für die vergleichbaren Tarifzonen der Leistung Telekom-B.1 genehmigten bzw. vereinbarten Preise in gleicher Höhe gelten.	Aktualisierung Reziprozitätsgrundsatz Aufnahme von Telekom-O.8 und ICP-O.8

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Absatz 3		Für die Leistungen ICP-O.5, ICP-Z.7, ICP-Z.10 und ICP-Z.16 kommen die von der BNetzA für die Leistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.7, Telekom-Z.10 und Telekom-Z.16 jeweils festgelegten Preise für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom zur Anwendung.	Für die Tarifzone I der Leistungen ICP-O.5, ICP-Z.7, ICP-Z.10, ICP-Z.16 und ICP-Z.19 (ab 01.01.2012) sowie für die Tarifzone II der Leistungen ICP-O.5, ICP-Z.10, ICP-Z.16 und ICP-Z.19 (ab 01.01.2012) kommen die von der BNetzA für die entsprechenden Tarifzonen der Leistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.7, Telekom-Z.10, Telekom-Z.16 und Telekom-Z.19 jeweils festgelegten Preise für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom zur Anwendung.	Aufnahme von Telekom-Z.19 , Differenzierung nach Tarifzonen, Befristung der Preisbildungsregel
Absatz 3				Streichung der Befristung (Gültigkeitsanfang) für ICP-Z.19
Absatz 4		Für die Leistung ICP-Z.19 kommen die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] zur Anwendung. Für die Leistung ICP-Z.19 kommen bis zum 31.12.2011 die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] zur Anwendung.	Für die Leistung ICP-Z.19 kommen bis zum 31.12.2011 die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] zur Anwendung.	Befristung der Preisbildungsregel Streichung des Absatzes
Absatz 5		Für die Leistungen Telekom-O.6, Telekom-O.7 und Telekom-O.11 kommen für die Transportkostenerstattung die für Leistungen von ICP genehmigten Transportkostenerstattungen für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom auf Basis der jeweiligen Minutenpreise zur Anwendung. Einzelheiten sind in <i>Anlage D - Preis</i> bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.	Für die Leistung Telekom-Z.18 sowie für die Tarifzonen I und II der Leistungen Telekom-O.6, Telekom-O.7 und Telekom-O.11 kommen auf Basis der jeweiligen Minutenpreise für die Transportkostenerstattung die für die Leistung ICP-Z.18 sowie die für die Tarifzonen I und II der Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11 genehmigten Transportkostenerstattungen für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom zur Anwendung. Einzelheiten sind in <i>Anlage D - Preis</i> bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.	Konkretisierung der bestehenden Preisbildungsregeln

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Absatz 6			Für die Tarifzone III der Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11 kommen auf Basis der jeweiligen Minutenpreise für die Transportkostenerstattung für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen die Preise für die Tarifzone III der Leistung Telekom-B.2 [Fern] zuzüglich der Preise für die IN-Abfrage, die jeweils mit Entgeltgenehmigung vom 29.09.2011 im Verfahren BK 3c-11-008 genehmigt wurden, zur Anwendung. Einzelheiten sind in <i>Anlage D - Preis</i> bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt. Diese Preisbildungsregel ist gültig vom 01.01.2012 bis zum 31.01.2013.	Konkretisierung der bestehenden Preisbildungsregeln
Absatz 7			Für die Berechnung der Mischpreise der Tarifzone III der Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11 in Bezug auf die Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom bzw. mit Ursprung in anderen Festnetzen kommt das von der BNetzA jeweils für die genehmigten Tarifzonen der Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11 festgelegte Mischverhältnis (Ursprung im Telefonnetz der Telekom zu Ursprung in anderen Festnetzen) zur Anwendung. Einzelheiten sind in <i>Anlage D - Preis</i> bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt. Für die Leistungen ICP-B.32 und ICP-O.6-I (Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1, 3 und 5) kommen ab 01.05.2013 die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom-B.1, Tarifzone I zur Anwendung.	Konkretisierung der bestehenden Preisbildungsregeln Aufnahme Preisgültigkeit

Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst		vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Absatz 8 (alt 6)		<p>Für die Leistungen Telekom-Z.2, Telekom-Z.5 und Telekom-Z.8 kommen für die Trans- portkostenerstattung die für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] genehmigten Preise zur Anwendung. Einzelheiten sind in <i>Anlage D - Preis</i> bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.</p> <p>Für die Leistungen Telekom-Z.2, Telekom-Z.5 und Telekom-Z.8 kommen auf Basis der jeweiligen Minutenpreise für die Trans- portkostenerstattung die für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] genehmigten Preise zur Anwendung. Einzelheiten sind in <i>Anlage D - Preis</i> bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.</p>	<p>Für die Leistungen Telekom-Z.2, Telekom-Z.5 und Telekom-Z.8 kommen auf Basis der jeweiligen Minutenpreise für die Trans- portkostenerstattung die für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] genehmigten Preise zur Anwendung. Einzelheiten sind in <i>Anlage D - Preis</i> bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.</p> <p>Für die Tarifzonen I und II der Leistungen Telekom-Z.5 und Telekom-Z.8 kommen auf Basis der jeweiligen Minutenpreise für die Trans- portkostenerstattung die für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] genehmigten Preise zur Anwendung. Einzelheiten sind in <i>Anlage D - Preis</i> bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.</p> <p>Für die Tarifzone III der Leistungen Telekom-Z.5 und Telekom-Z.8 kommen bis zum 31.07.2013 auf Basis der jeweiligen Minutenpreise für die Trans- portkostenerstattung die für die Leistung Telekom B.2 [Fern] genehmigten Preise zur Anwendung. Einzelheiten sind in <i>Anlage D - Preis</i> bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.</p>	
Ziffer 3			Aufnahme Telekom-Z.19	
Ziffer 5	21.11.2011	Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Übermittlung des "Anhangs zur Rechnung" gem. <i>Anhang F - Abrechnung</i> durch ICP per E-Mail erfolgt.	Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Übermittlung des "Anhangs zur Rechnung" gem. <i>Anhang F - Abrechnung</i> durch ICP per E-Mail an die in <i>Anhang H - Ansprechpartner</i> genannte E-Mail-Adresse erfolgt.	

Anhang H - Ansprechpartner

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Ziffer 1.1			Aktualisierung der Organisationsbezeichnung, Aktualisierung der Postanschrift
Ziffer 3.1			Anpassung der Stellenbezeichnung Aktualisierung der Postfachnummer, Aktualisierung der Postleitzahl Aktualisierung der Telefon- und Faxnummern Änderung der Ansprechpartner, Aktualisierung des Postfachs, Aktualisierung der Postleitzahl, Aktualisierung von Telefon- und Faxnummern
Ziffer 5.1			Vereinheitlichung der Faxnummern für "Ansprechpartner der Telekom für Identifizierungsverfahren bei bedrohenden und belästigenden Verbindungen über Netzgrenzen" Aktualisierung der Faxnummer Aktualisierung Organisationsbezeichnung, Aktualisierung Faxnummer
Ziffer 6			Kontaktangaben ergänzt um E-Mail-Adresse für Eskalationsstufen
Ziffer 6.1			Anpassung der Stellenbezeichnung
Ziffer 7.1			Einfügen einer E-Mail-Adresse für die Übermittlung des Anhangs zur Rechnung Aktualisierung der E-Mail-Adresse für die Übermittlung des Anhangs zur Rechnung

Anhang H - Ansprechpartner

Vertragsteil Ziffer, ggf. Dienst	vorherige Vertragsversion	Änderung zur vorherigen Vertragsversion	Änderung(en) Begründung für Änderung
Ziffer 8			Aktualisierung der Ansprechpartner der Telekom für "Bestellung / Auskünfte gem. Anhang B, Teil 2, Punkt 8.2 und 8.3" und in Punkt 8 "Tests" aktualisiert. Anpassung der Organisationsbezeichnung
Ziffer 8.1			Anpassung der E-Mail-Adresse Aktualisierung der Telefon- und Faxnummern Anpassung/Änderung der Organisationsbezeichnung Anpassung/Änderung der Organisationsbezeichnung Anpassung/Änderung der Organisationsbezeichnung, Anpassung der Kontaktdaten
Ziffer 12			Aktualisierung der Postleitzahl, Aktualisierung der Telefonnummer
Ziffer 14.1.5			Vereinheitlichung der Faxnummern für "Ansprechpartner der Telekom bei Problemen ohne aktuellen Handlungsbedarf" Anpassung der Telefaxnummer